

**Satzung des**  
**Bayerischen Landesverbandes für**  
**Mühlenskunde und Mühlenerhaltung e.V.**

in Fassung vom 07. Oktober 2001

**Satzung des  
Bayerischen Landesverbandes für  
Mühlencunde und Mühlenerhaltung e.V.**

in Fassung vom 07. Oktober 2001

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Bayerischer Landesverband für Mühlencunde und Mühlenerhaltung e.V."  
Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in 82152 Planegg-Martinsried bei München, Fraunhofer Straße 7.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung, und zwar durch die Förderung historischer Mühlen und ähnlicher technischer Einrichtungen und Baudenkmäler.
2. Der Verein versteht sich als regionale Gliederung der Deutschen Gesellschaft für Mühlencunde und Mühlenerhaltung e.V. Er bezweckt die Förderung der Pflege und Erhaltung vorhandener Mühlen als Kultur- und Technikdenkmale, der Tradition des Müllerhandwerks sowie die Erforschung der Mühlengeschichte in Bayern.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) Zusammenfassung, Koordinierung und gegenseitige Information von örtlichen Mühlenvereinen und in der Mühlenerhaltung aktiver Mitglieder.
  - b) Anregung und Unterstützung von Schutzmaßnahmen zur Sicherung, Bewahrung, Erschließung und Pflege der unter § 2, Abs. 1 und 2 genannten Einrichtungen.
  - c) Erstellung und laufende Ergänzung von Verzeichnissen der in Bayern bestehenden Mühlen.
  - d) Beratung der Instandsetzung und Instandhaltung von Mühlen unter kulturhistorischen, heimatkundlichen, landschaftspflegerischen und denkmalpflegerischen Gesichtspunkten.
  - e) Untersuchung im Hinblick auf die Energieerzeugung durch Mühlen.
  - f) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ziele des Vereins durch Vorträge, Schriften und Veranstaltungen.

### §3

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig.

5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt worden sein. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Angelegenheit der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
6. Personen, die sich um die Vereinigung und das von ihr verfolgte Ziel besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
7. Ordentliche Mitglieder sind zugleich Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung e.V.

## § 4

### **Beiträge, Spenden und Zuwendungen**

1. Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. In besonderen Fällen ist der Vorstand zu einer Ermäßigung oder zu einem Erlass des Beitrages ermächtigt.

2. Mittel werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt.
  - a) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - b) Es wird keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
  - c) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## §5

### **Organe**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere ein Beirat geschaffen werden.

## § 6

### **Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen.
2. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragt.

4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

## §7

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
- d) die Wahl des Vorstandes,
- e) die Wahl von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kassenprüfern,
- f) jede Änderung der Satzung,
- g) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- h) die Auflösung des Vereins,
- i) die Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- j) jede Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 8

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter, sowie mindestens 3 und maximal 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## § 9

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) jährliche Erstellung eines Rechenschaftsberichtes,
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## § 10

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 11

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung e.V. (steuerbegünstigte Körperschaft), die es ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (Förderung der wissenschaftlichen Erforschung und Erhaltung technikgeschichtlicher Mühlen und ähnlicher Objekte).

Die Satzung wird errichtet am 07. Oktober 2001.

Ingolstadt, 07.10.2001

Obige Satzung wurde eingetragen am 11.02.2002 beim Amtsgericht München - Registergericht unter Nr.: VR 17546